STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Ulrike Rahmel 563 1506 Ulrike.rahmel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.12.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/1044/25/Neuf.** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2025	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
10.12.2025	**Ausschuss für öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Digitalisierung & Betriebsausschuss ESW**	**Empfehlung/Anhörung**
11.12.2025	**Haupt- und Personalausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
15.12.2025	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Neue Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage

Anpassung der Rettungsdienstgebühren der Stadt Wuppertal an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung nach dem SGB V, RettG NRW und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie Beschluss der neuen Rettungsdienstgebührensatzung zum 01.01.2026

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt

1. beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst zum 01.01.2026 in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 01
2. nimmt die Gebührenkalkulation in der Anlage 02 zur Kenntnis.

Unterschriften

Scherff
Oberbürgermeisterin

Nocke
Stadtdirektor

Begründung

I. Allgemeines

Die Stadt Wuppertal hat zuletzt zum 01.01.2021 die Rettungsdienstgebühren angepasst. Der Stadtbetrieb Feuerwehr hat u.a. aufgrund gestiegener Kosten die Kalkulation fortgeführt und nunmehr die in der Anlage 01 aufgeführten neuen Gebühren kalkuliert. Mit der Satzung verabschiedet der Rat die neuen Gebührensätze, die gelten sollen.

II. Gebührenkalkulation

1. Formale Darstellung der Gebührenkalkulation

An die formale Darstellung der Gebührenkalkulation sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt. Hier gilt die sogenannte Ergebnisrechtsprechung. Stark vereinfacht ist nach der „Ergebnisrechtsprechung“ ein Gebührensatz - entsprechendes gilt für den Beschluss über den Beitragssatz[1] - dann mit dem Kostenüberschreitungsverbot vereinbar, wenn er lediglich *im Ergebnis* den Anforderungen der Kostenrechnungsbestimmungen der einschlägigen KAG-Norm genügt, so dass also fehlerhafte Ansätze einer Gebührenkalkulation durch richtige Ansätze ersetzt werden können. Ein vom Rat beschlossener Gebührensatz, der auf einer fehlerhaften Gebührenkalkulation beruht, kann danach noch bis zur Entscheidung des Gerichts - gegebenenfalls bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens - durch eine ohne Einschaltung des Rates von der Verwaltung nachgeschobene Kalkulation gerechtfertigt werden. Eine geringfügige Kostenüberschreitung (bis zu 3%) ist unschädlich. Die Ergebnisrechtsprechung findet beispielsweise in den Bundesländern Sachsen-Anhalt,[2] Nordrhein-Westfalen,[3] Brandenburg[4] oder auch Thüringen[5] Anwendung.

Dennoch ist die Stadt Wuppertal zur ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation gehalten. Als hoheitlich auferlegte Geldleistungspflicht besteht die Gebühr aus einem Gebührengegenstand, den ihm zuzuordnenden ansatzfähigen Kosten, einer Bemessungsgrundlage, das heißt dem Gebührenmaßstab und den konkreten Bemessungseinheiten, sowie dem Gebührensatz einschließlich eines Gebührentarifs, der den Satz in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage darstellt. Der Zahlbetrag der Gebühr ergibt sich dann rechnerisch als Produkt aus Gebührensatz und der Zahl der Bemessungseinheiten. Eine Gebührenkalkulation kann dann auch zu einem späteren Zeitpunkt effektiv als methodische Grundlage für eine wirksame Betriebsabrechnung genutzt werden. Insofern erfasst sie auch eine Kostenzusammensetzung und die Darstellung von Umlageschlüsseln. Der Erhalt der Berechnungsgrundlagen mit funktionalen Umlageschlüsseln ist für die Verwaltung für spätere Ermittlungen von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen von entscheidender Bedeutung.

Eine abgabenrechtlich gesicherte Benutzungsgebührenkalkulation stellt zwei wesentliche Positionen gegenüber: Die nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten einerseits und das fallzahlenmäßig prognostizierte Aufkommen der Nutzung der öffentlichen Einrichtung (= Bemessungseinheiten) andererseits im (hier zweijährigen) Kalkulationszeitraum. Dadurch ergibt sich ein kostendeckender Gebührentarif. Das Kostendeckungsprinzip bedingt damit eine Veranschlagungsmaxime. In Nordrhein-Westfalen wird zwar nicht explizit von Veranschlagung gesprochen. Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Vorauskalkulation allerdings aus der Pflicht zur Bemessung (§ 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW), dem

[1] Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.2004, Az. 10 C 3/04, NVwZ 2005, 332.
[2] OVG Magdeburg, Beschl. v. 23.3.2009, Az. 4 L 299/07, LKV 2009, 279.
[3] OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NVwZ 1995, 1233 (1238 m.w.N.).
[4] OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1.7.2008, Az. 1 A 1.07, LKV 2009, 81 (83 m.w.N.).
[5] OVG Weimar, Urt. v. 12.12.2001, Az. 4 N 595/94, LKV 2002, 534 (541).

Kostendeckungsprinzip selbst sowie aus Sinn und Zweck der Vorschriften, welche die Kalkulationszeiträume regeln.

1. Nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten

Auf die Frage nach der Zulässigkeit von Kostenansätzen gibt das Kostendeckungsprinzip des § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW keine Antwort. Insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot setzt den Kostenbegriff voraus und bestimmt nicht seinen Inhalt.[6] Gebührenfähig gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom so genannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Kosten in diesem Sinne sind der durch die Leistungserbringung in einer bestimmten Leistungsperiode bedingte, in Geld ausgedrückte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 2 S. 2 KAG NRW) neben angemessenen Abschreibungen sowie einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.[7]
Unter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind nach ständiger Rechtsprechung[8] betriebswirtschaftliche Lehrmeinungen zu verstehen, die in der wissenschaftlichen Literatur mit beachtlichem Gewicht vertreten werden, ohne jedoch notwendig eine Mehrheitsmeinung darzustellen, und die zumindest teilweise Eingang in die betriebswirtschaftliche Praxis gefunden haben.
Dabei ist nach der gesetzlichen Ausgangslage grundsätzlich entscheidend, ob sich betriebswirtschaftliche Grundsätze im Hinblick auf allgemeine Wirtschaftsbetriebe des privaten Sektors – nicht Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand – feststellen lassen; der Gesetzgeber hat bewusst allgemein auf betriebswirtschaftliche Grundsätze verwiesen und nicht etwa eigenständige, auf öffentliche Unternehmen zugeschnittene Grundsätze für maßgeblich erklärt.
Vorliegend wurden grob folgende Kostenpositionen differenziert:

- Personalkosten
- Kosten für Sach- und Dienstleistungen
- Kalkulatorische Kosten

Innerhalb der Kostenartenrechnung kommt den kalkulatorischen Kosten eine herausragende Bedeutung zu. Kalkulatorische Kosten sind Kosten, die in anderer Höhe (Anderskosten) oder gar nicht in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt werden bzw. aufgrund rechtlicher Regelung werden können (Zusatzkosten).[9] Kalkulatorische Kosten resultieren aus dem wertmäßigen Kostenbegriff nach Schmalenbach[10] und basieren auf einem Nutzenkalkül.[11] Entscheidend für Ansatz und Bewertung sind entweder die Kosten der besten Verwendungsalternative oder der entgangene Nutzen (Opportunitätskosten)[12] oder die

[6] Überzeugend *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, Rn. 1358.
[7] Vgl. nur VGH Kassel, Beschl. v. 27.4.1999, Az. 5 N 3909/98, NVwZ-RR 2000, 243 (244 m.w.N.).
[8] Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NWVBl. 1994, 428; OVG Münster, Urt. v. 19.5.1998, Az. 9 A 5709/97, NWVBl. 1998, 484.
[9] Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.
[10] Vgl. Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, § 70 Rn. 34.
[11] Vgl. insofern Nitsche/Milde/Soltész EuZW 2012, 408 f.; Mohr N&R 2020, Heft 01, Beilage, 1 (5); OLG Düsseldorf Beschl. v. 24.4.2013 – VI-3 Kart 61/08, N&R 2013, 219; Büdenbender RdE 2008, 69, 72; Säcker/Böcker, in: Zehn Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland, 2008, S. 69, 106; BerlKommEnR/Mohr, § 7 StromNEV Rn. 10.
[12] Vgl. Friedl/Hofmann/Pedell, Kostenrechnung, S. 60.

Kosten, die für alternative Faktoren hätten aufgebracht werden müssen, wenn auf den Einsatz der gewählten Faktorart verzichtet worden wäre (Alternativkosten).[13]
Insgesamt ergaben sich für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten von durchschnittlich

56.595.816,70 € p.a.

Damit sind im Kalkulationszeitraum kalenderjährig durchschnittlich

56.595.816,70 €

als Kosten zu berücksichtigen.

2. Fallzahlen

Neben einer sachgerechten Prognose der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen und nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten bedarf es auch einer sachgerechten Prognose des zahlenmäßigen Aufkommens des Gebühren-Maßstabs (= Bemessungseinheiten). Der Gebühren-Maßstab stellt das Kostenverteil-Kriterium dar, nach dem jeder Nutzungsfall anteilig belastet werden soll. Die Bemessungseinheiten wiederum stellen die Anzahl der Ausprägungen des Gebühren-Maßstabes für jeden Gebührentatbestand (= Kostenträger) dar.

a) Zahl der Kostenträger

Nach den vorstehenden Ausführungen werden für die neue Rettungsdienstgebührenkalkulation der Stadt Wuppertal folgende Gebührentatbestände geführt:

- RTW
- KTW
- NEF

Die Differenzierung der Gebührentatbestände ergab sich in einem Mindestgebot aus den gebührenrechtlich erforderlichen Grundsätzen zur Typengerechtigkeit. Darüber hinaus wurden im Rahmen der sachgerechten Ermessensausübung weitere Gebührentatbestände gebildet.

b) Fallzahlen der Inanspruchnahme

Bei der sachgerechten Prognose der Bemessungseinheiten stand die Stadt Wuppertal vor der Frage, wie die durch die Corona-Pandemie stark verzerrten Einsatzzahlen für eine sachgerechte Prognose herangezogen werden sollen. Aufgrund vergangenheitsbezogener Erfahrungswerte hat sich die Stadt Wuppertal dazu entschlossen, die Werte des Jahres 2023 heranzuziehen und eine Konsolidierung der Einsatzzahlen auf hohem Niveau anzunehmen. Daraus ergaben sich die Einsatzzahlen wie folgt:

RTW	47.682
KTW	25.511
NEF	10.142

[13] Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.

c) Umlageschlüssel

Die Stadt Wuppertal hatte zur Umlage der nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten auf die Kostenträger unterschiedliche Umlageschlüssel zur Verfügung. Im Rahmen der Kostenrechnung wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung nach den Einsätzen insgesamt und die Kosten der Rettungswachen (inkl. der Fahrzeugkosten) nach gewichteten Jahresrettungsmittelstunden auf die einzelnen Kostenträger verteilt.

d) Gebührensatz

Die Gebührensätze ergeben sich für den zweijährigen Kalkulationszeitraum daher wie folgt:

RTW	699,45 €
KTW	355,17 €
NEF	1.197,85 €
Leitstelle RTW	28,71 €
Leitstelle KTW	21,53 €
Leitstelle NEF	11,49 €
Kilometergebühr	3,00 €

Die Gebührensätze der Stadt Wuppertal liegen nach der neuesten Kalkulation unter dem Schnitt der benachbarten Träger. Es bleibt auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Wuppertal die neuesten Kostensteigerungen (etwa auch im Personalbereich) in diesen Sätzen bereits berücksichtigt hat. In den benachbarten Trägerbereichen wird dies in dieser Form (noch) nicht möglich gewesen sein. Dies verdeutlicht die sehr sparsame, wirtschaftliche und effiziente Haushaltswirtschaft der Stadt Wuppertal. Dem gebührenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzip[14] wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation voll entsprochen.

e) Stellungnahme der Kostenträger

Die Gebührenkalkulation der Stadt Wuppertal wurde den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Kostenträger haben am 20.11.2025 das schriftliche Einvernehmen zur Rettungsdienstgebührenkalkulation der Stadt Wuppertal erteilt.

f) Struktur der Kalkulation

In der **Anlage 02** wird die Gebührenkalkulation transparent aufgeschlüsselt und die Ermittlung der Gebührensätze hergeleitet.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Der Beschluss über die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Wuppertal hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

[14] Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 29.1.1980, Az. 2 A 262/79, BeckRS 1980, 4252.

Kosten und Finanzierung

Durch die Gebührenvorkalkulation werden die anfallenden Kosten für den Rettungsdienst annähernd in voller Höhe gedeckt. Lediglich die nicht gebührenrelevanten Kosten - wie vor allem Kostenanteile für Rettungshubschrauber, bestimmte Fehleinsätze, sowie hälftige Anteile der internen Leistungsverrechnungen bzw. Serviceproduktpauschalen und geringfügige Anteile der Managementumlage sowie uneinbringliche Forderungen - gehen zu Lasten der Stadt.

Es gibt einen Mehrbedarf an Personalkosten, der über die Gebühren refinanzierbar ist (siehe Vermerk Anlage 03).

Zeitplan

Mit Beschluss des Rates tritt die Gebührensatzung zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlagen

01 – Entwurf Gebührensatzung
02 – Kalkulationsübersicht zur Gebührensatzung
03 – Vermerk Mehrbedarf Personal